

## **Satzung des Flysports Weiden e.V.**

### **§1 Name**

Der Verein führt den Namen „Flysports Weiden e.V.“  
Er hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorstandes

### **§2 Zweck und Ziel**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung, verbunden mit der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, zu guten und verantwortungsbewussten Drachen-, Gleitschirm-, und Ultraleichtfliegern.  
Ferner sollten Mitglieder im Drachen-, Gleitschirm-, und Ultraleichtfliegen aus- und weitergebildet werden. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn abgestellt. Das Vereinsvermögen darf nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sein, oder durch unterverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) aktive Mitglieder
  - a-1) in der Sparte Hängegleiten/Gleitschirmfliegen
  - a-2) in der Sparte Ultraleicht
  - a-3) in der Sparte Hängegleiten/Ultraleicht
  - a-4) in der Sparte Gleitschirm/Ultraleicht
- b) passive Mitglieder
- c) Gastmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Fördernde Mitglieder

Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Passive Mitglieder, die im Verein ein Ehrenamt ausüben, erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit das Stimmrecht. Passive Mitglieder sind solche, die den Flugsport nicht aktiv ausüben, aber am Vereinsleben aus Gründen der Verbundenheit und des Interesses am Fliegen teilnehmen.

Es ist eine zeitlich beschränkte Gastmitgliedschaft möglich. Nach Einzelvereinbarung ist eine gegenseitige Gastmitgliedschaft mit benachbarten Vereinen möglich. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch besondere finanzielle Unterstützung dem Verein helfen.

Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

### **§5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Streichung von der Mitgliederliste, z.B. bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30.01. zu zahlen. Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## **§6 Beiträge**

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.  
Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliedschaft zu beschließen ist.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Abteilungsleiter Drachen und Gleitschirmflugbetrieb
- d) Abteilungsleiter Ultraleichtflugbetrieb
- e) Abteilungsleiter Windenschleppbetrieb
- f) Geländewart
- g) Kassenprüfer
- h) Schriftführer
- i) Sportwart
- j) Pressesprecher
- k) Vergnügungswart

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1.Vorstand
- b) 2.Vorstand
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten durch den 1. und 2. Vorstand. Die beiden Vorstände sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Über die Kasse kann der Kassierer allein verfügen. Bei Beiträgen über 100,00 DM ist eine Gegenzeichnung durch einen der Vorstände notwendig.

Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb des Geschäftsjahres, für notwendige Ausgaben und Investitionen Geldmittel bis zur Hälfte eines Jahresbeitragsaufkommens einzusetzen.

Bei einmaligen Ausgaben, welche die obige Summe überschreiten, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Zustimmung einzuholen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstände schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind aktenkundig zu machen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Wahl der Obleute, Kassenprüfer und des Schriftführers,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

#### **§10 Kassenprüfer**

Als Kassenprüfer werden zwei aktive oder passive Mitglieder von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Prüfer haben das Recht, die Kassen bzw die Wirtschaftsprüfung laufend zu überwachen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie berichten schriftlich dem Vorstand und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 80% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. und der 2. Vorstand die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verein, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Bayerische Rote Kreuz, Ortsverband Weiden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.